



Die Beratung und Wirtschaftsförderung informiert zum Thema

# Scheinselbstständigkeit



Rechtlicher Hinweis: Dieses Merkblatt gibt als Serviceleistung Ihrer Kammer nur erste Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl dieses Merkblatt mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Persönliche Beratung wird empfohlen.



Nach Angaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist Scheinselbstständigkeit in Deutschland immer noch weit verbreitet, vor allem in den Branchen des Bauhandwerks, im Transportwesen sowie im Garten- und Landschaftsbau. Gerade im Bauhandwerk greifen Unternehmer auf Grund des zunehmenden Fachkräftemangels verstärkt auf Nachunternehmer zurück. Zudem können somit Auftragsspitzen – insbesondere in den Sommermonaten – flexibel ausgeglichen werden und somit auch Lohnkosten eingespart werden. Die Zusammenarbeit mit einem Nachunternehmer wird rechtlich durch einen Werkvertrag begründet. Hierbei wird der Nachunternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet (§ 631 BGB).

In der Praxis ist jedoch zu prüfen, ob der Nachunternehmer tatsächlich selbstständig tätig ist oder ob er nicht nur zum Schein und auf dem Papier selbstständig ist, aber faktisch in die unternehmerischen Prozesse des Auftraggebers eng eingebunden ist.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die Kriterien zur Abgrenzung einer Selbstständigkeit zu einer abhängigen Beschäftigung geben und beschreibt die sich daraus ableitenden rechtlichen Konsequenzen.

## **1. Definition der Scheinselbstständigkeit**

Die Abgrenzung zwischen einer Angestelltentätigkeit und einer Selbstständigkeit ist zumeist nicht einfach zu treffen. Wenn ein Auftragnehmer eng in die unternehmerischen Prozesse des Auftraggebers eingebunden ist und Leistungen weisungsgebunden ausführt, dann liegt eben keine Selbstständigkeit vor, sondern eine abhängige Beschäftigung (§ 7 SGB IV). Dieser Sachverhalt wird als Scheinselbstständigkeit deklariert und wird in der Praxis von den beteiligten Personen häufig nicht als Rechtsverstoß erkannt.

In der Konsequenz entstehen eine Beitragspflicht in der Sozialversicherung, eine Lohnsteuerpflicht sowie Bußgeldforderungen. Die Überprüfungen auf Scheinselbstständigkeit werden von der Deutschen Rentenversicherung, den Krankenkassen sowie von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durchgeführt.

Entscheidend sind nicht die vertragliche Gestaltung auf dem Papier (z.B. in Form eines Werkvertrags), sondern die tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Gesamtsituation. Die folgenden Merkmale sind Indizien für eine Scheinselbstständigkeit, begründen diese jedoch nicht allein:

- Der Auftraggeber schreibt die Preise und die Zahlungsbedingungen vor
- Der Auftragnehmer kann nicht frei über seine Einkaufs- und Verkaufspreise sowie über den Warenbezug entscheiden
- Der Auftraggeber erlässt Arbeitsaufträge, die zu befolgen sind. Der Auftragnehmer kann keine eigenen Entscheidungen – z.B. über die Art und Weise der auszuführenden Arbeiten – treffen
- Der Auftraggeber macht Vorgaben hinsichtlich der Einstellung von Personal des Auftragnehmers
- Der Auftraggeber legt Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausenregelungen fest
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber regelmäßig und in kurzen Abständen detaillierte Berichte über seine Tätigkeiten zukommen zu lassen
- Der Auftraggeber hat Mitarbeiter, die dieselbe Tätigkeit durchführen wie der Auftragnehmer



- Der Auftragnehmer arbeitet in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten
- Der Auftragnehmer nutzt die Arbeitsmittel und Werkzeuge des Auftraggebers (z.B. Handwerkzeug, Arbeitskleidung mit dem Logo des Auftraggebers, etc.)
- Der Auftragnehmer ist vorwiegend und dauerhaft ausschließlich für einen Auftraggeber tätig (die Sozialversicherungsträger gehen hierbei von einem Umsatz von 5/6 des Gesamtumsatzes mit einem Auftraggeber aus. Selbstständige in der Gründungsphase gelten in der Regel nicht als Scheinselbstständige; im Unternehmenskonzept muss jedoch ersichtlich sein, dass die Zusammenarbeit mit mehreren Auftraggebern angestrebt wird; dies muss auch belegt werden können, bspw. durch Zeitungsannoncen zur Neukundenakquise)
- Der Auftragnehmer betreibt keine eigene Werbung (z.B. Firmenanschrift, Briefbogen mit Firmenlogo, Zeitungsannoncen, Internetseite, etc.)
- Der Auftragnehmer war vorher beim Hauptauftraggeber als Arbeitnehmer beschäftigt (nur durch eine Vertragsänderung, z.B. von Arbeits- in Werkvertrag, kann ein bestehendes abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht in eine Selbstständigkeit umgewandelt werden. Vielmehr müssen sich auch die tatsächlichen Verhältnisse im Arbeitsalltag wesentlich geändert haben.)
- Der Auftragnehmer beschäftigt selbst keine weiteren Mitarbeiter (450 Euro-Kräfte bleiben unberücksichtigt)

Für die Beurteilung der Gesamtsituation werden also viele Einzelfragen eine Rolle spielen. Grundsätzlich muss ein unternehmerisches Risiko vorliegen, welches in vollem Umfang vom Auftragnehmer selbst getragen wird. Der Erfolg des finanziellen und persönlichen Einsatzes ist dabei ungewiss und hängt nicht vom Auftraggeber ab.

Ist der Auftragnehmer eine Gesellschaft in Form einer juristischen Person (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), keine Ein-Personen GmbH), so schließt dies ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber grundsätzlich aus!

## 2. Überprüfung auf Scheinselbstständigkeit

Sofern Zweifel an der Selbstständigkeit bestehen, können Auftraggeber und/oder Auftragnehmer ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) durchlaufen. Dies ist die zentrale Stelle zur Überprüfung der Selbstständigkeit. Eingeführt wurde dieses optionale Verfahren mit dem Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20.12.1999. Ziel ist es, divergierende Entscheidungen unterschiedlicher Versicherungsträger zu vermeiden. Die entsprechenden Formulare zur Statusfeststellung können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/Formularsuche/formularsuche\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/Formularsuche/formularsuche_node.html)

Formular C0031: Anlage zum Statusfeststellungsantrag zur Beschreibung des Auftragsverhältnisses. Dieses Formular ist für ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV (optionales Statusfeststellungsverfahren) zur genauen Beschreibung des Auftragsverhältnisses vorgesehen.



Eine Prüfung der Clearingstelle ist ausgeschlossen, wenn die DRV selbst oder andere Stellen (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung) ein Verfahren zur Feststellung bereits eingeleitet oder abgeschlossen haben.

Nach Abschluss der Prüfung teilt die DRV den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt. Die Beteiligten können daraufhin weitere Tatsachen und rechtliche Gesichtspunkte vorbringen.

### 3. Sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen

Sofern die Prüfung ergibt, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist automatisch eine Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung begründet – und zwar ab dem Zeitpunkt der Zusammenarbeit!

Der Auftraggeber ist somit auch verpflichtet, die ausstehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nachzuzahlen, und zwar rückwirkend bis zu vier Jahre, bei vorsätzlich enthaltenden Beiträgen für einen Zeitraum bis zu 30 Jahren. Auf die nachzuzahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden Versäumniszuschläge erhoben (§ 24 SGB IV). Der Auftraggeber (nunmehr Arbeitgeber) kann sich den Arbeitnehmeranteil nur für die dann folgenden drei Gehaltszahlungen im Rahmen von Pfändungsfreigrenzen vom Auftragnehmer (nunmehr Arbeitnehmer) zurückholen (§ 28g SGB IV). Ein Großteil der Nachzahlungen wird somit vom Auftraggeber (nunmehr Arbeitgeber) zu tragen sein.

Die Versicherungspflicht kann nur in den folgenden Fällen erst nach der Bekanntgabe der Entscheidung der DRV beginnen:

- Der Antrag zum Statusfeststellungsverfahren wird innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt
- Der Arbeitnehmer stimmt dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zu
- Der Arbeitnehmer weist nach, dass er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung der Clearingstelle gegen Krankheit abgesichert und für die Rente vorgesorgt hat. Diese Vorsorge muss vom Leistungsumfang her der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen.

### 4. Steuerrechtliche Konsequenzen

Bitte beachten Sie, dass die Finanzämter eine eigene Prüfung durchführen können und nicht an das Ergebnis der Clearingstelle hinsichtlich der Sozialversicherung gebunden sind.

Für bestimmte Personen kann auch im Vorfeld beim zuständigen Finanzamt eine Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) eingeholt werden, um die **Lohnsteuerpflicht** verbindlich zu klären. Auch wenn diese Auskunft sich im Nachhinein als falsch herausstellen sollte, so wird der Auftraggeber dennoch von seiner Haftung freigestellt.

Im Falle einer festgestellten Scheinselbstständigkeit ist neben den Nachzahlungen zur Sozialversicherung auch die rückwirkend entstandene Lohnsteuer an das Finanzamt zu entrichten. Zwar schuldet der Auftragnehmer (nunmehr Arbeitnehmer) dem Finanzamt die Lohnsteuer, doch haften Arbeitgeber und



Arbeitnehmer in einem solchen Falle gesamtschuldnerisch für die Nachzahlungen. Das Finanzamt kann also beide Parteien zur Nachzahlung auffordern. Sofern der Auftraggeber (nunmehr Arbeitgeber) die Lohnsteuer bewusst oder leichtfertig nicht gezahlt hat, so kann das Finanzamt diesen auch alleinig in Anspruch nehmen. In der Praxis fordert das Finanzamt häufig vom Auftraggeber (nunmehr Arbeitgeber) alleinig die Zahlung der entgangenen Lohnsteuer – dies kann hohe Nachzahlungen zur Folge haben!

Möglicherweise schuldet der Arbeitnehmer durch vergangene Rechnungen die ausgewiesene **Umsatzsteuer**, während für den Arbeitgeber der Vorsteuerabzug nicht mehr in Betracht kommt. In der Konsequenz kann eine Berichtigung des unzutreffenden Ausweises der Vorsteuer erfolgen oder der Arbeitgeber kann im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung zur Rückzahlung der Vorsteuer verpflichtet werden.

Nach § 370 der Abgabenordnung (AO) kann für eine Steuerverkürzung (Ordnungswidrigkeit) oder Steuerhinterziehung (Straftat) eine Geldstrafe oder in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden.

## **5. Arbeitsrechtliche Konsequenzen**

Sofern die Prüfung ergibt, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt und der Auftraggeber (nunmehr Arbeitgeber) sich weigert die Konsequenzen zu tragen, kann der Scheinselbstständige seinen Arbeitnehmerstatus ggf. einklagen. Dieser genießt nun als Angestellter alle Ansprüche eines „normalen“ Arbeitsverhältnisses, z. B. hinsichtlich Urlaubsansprüche, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz etc.

## **6. Gewerberechtliche Konsequenzen**

Es ist zu beachten, dass der Scheinselbstständige fortan keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb mehr erzielt. Somit ist das Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt abzumelden und auch die Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer endet.

## **7. Arbeitnehmerähnliche Selbstständige in der Rentenversicherung**

Wenn nach Prüfung der oben stehenden Erläuterungen von einer Selbstständigkeit ausgegangen werden kann, so ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob es sich um einen arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen handelt. Hierunter sind „echte“ Selbstständige (also keine Scheinselbstständigen) zu verstehen, die dennoch der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass regelmäßig keine sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt werden und man nur für einen Auftraggeber tätig ist (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI). Der Selbstständige muss sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der DRV anmelden und die Beiträge zur Rentenversicherung in voller Höhe selbst bezahlen.

Dies könnte beispielsweise Unternehmer betreffen, die ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben (Anlage B1 und B2 der Handwerksordnung) und somit eigentlich nicht rentenversicherungspflichtig sind, auf Grund ihres Status als „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ nun aber rentenversicherungspflichtig werden.



Auf Antrag kann für arbeitnehmerähnliche Selbstständige nur in den folgenden Fällen eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgen:

- Existenzgründer: Befreiung für die ersten drei Jahre der Selbstständigkeit
- Existenzgründer im zweiten Versuch: Befreiung für die ersten drei Jahre der erneuten Selbstständigkeit, die ebenfalls den Merkmalen eines arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen entspricht (dies gilt nicht, wenn die erste Tätigkeit lediglich umbenannt wird, bzw. keine wesentliche Veränderung des Tätigkeitsspektrums erfolgt)
- Nach dem 58. Lebensjahr: Generelle Befreiung, wenn die Person bereits selbstständig ist und die Versicherungspflicht erstmalig auf Grund der Regelungen zum arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen eintritt.

Der Antrag auf Befreiung kann nach Eintreten der Versicherungspflicht innerhalb von drei Monaten gestellt werden und gilt dann rückwirkend von Beginn an. Auch zu einem späteren Zeitpunkt kann der Antrag auf Befreiung jederzeit gestellt werden; die Befreiung greift dann allerdings erst zum Zeitpunkt des Antrageingangs.

Für gewisse Berufsgruppen stellt sich regelmäßig die Frage nach der Abgrenzung zwischen einer Selbstständigkeit und einer abhängigen Beschäftigung. Daher hat die Deutsche Rentenversicherung für diese Sonderfälle allgemeinverbindliche Regelungen erlassen, die im Folgenden in Kürze zusammengefasst werden:

#### **8. Sonderfall I: Geschäftsführender einer GmbH**

Für die Geschäftsführer einer GmbH ist zu prüfen, ob eine tatsächliche Selbstständigkeit vorliegt oder nicht doch eine abhängige Beschäftigung. Hierbei wird zwischen folgenden Personengruppen unterschieden:

- Geschäftsführende Gesellschafter (diese sind am Kapital der GmbH beteiligt und zugleich als Geschäftsführer bestellt)
- Fremdgeschäftsführer (diese sind nicht am Kapital der GmbH beteiligt, aber als Geschäftsführer bestellt; bei der versicherungsrechtlichen Prüfung fallen hierunter auch Geschäftsführer einer Familien-GmbH)
- Mitarbeitende Gesellschafter (diese sind am Kapital der GmbH beteiligt und arbeiten in der GmbH, sind jedoch nicht als Geschäftsführer bestellt)

Seit 1. Januar 2005 ist für geschäftsführende Gesellschafter sowie Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge bei Aufnahme der Tätigkeiten ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durchzuführen (siehe Punkt 2).



Die Deutsche Rentenversicherung stellt auf ihrer Internetseite ein ausführliches Merkblatt zur Abgrenzung zur Verfügung, Formular V0028: Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status, welches unter dem folgenden Link heruntergeladen werden kann:

[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/\\_pdf/V0028.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Formulare/DE/_pdf/V0028.html)

### 9. Sonderfall II: Honorarkräfte

Im Falle einer Betriebsübergabe steht der ehemalige Inhaber dem Nachfolger häufig noch beratend zur Seite und erhält dafür ein Honorar. Die Bezeichnung **Honorarkraft** sagt noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt kein Kriterium für eine Selbstständigkeit dar. Auch hier ist schlussendlich eine Betrachtung der Gesamtsituation vorzunehmen.

### 10. Sonderfall III: Handelsvertreter

Auch Handwerker kooperieren mit Handelsvertretern und beauftragen diese das Unternehmen insbesondere im Vertrieb zu unterstützen. Hierbei ist zu prüfen, ob ein Handelsvertreter faktisch selbstständig tätig ist. Die folgenden Aspekte sind Indizien, die für eine Scheinselbstständigkeit des Handelsvertreters sprechen:

- Tätigkeit für nur einen Auftraggeber
- Keine Beschäftigung eigener sozialversicherungspflichtiger Mitarbeiter
- die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen
- die Verpflichtung, in Räumen des Auftraggebers zu arbeiten
- die Verpflichtung, bestimmte EDV-Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind
- die Verpflichtung, ein bestimmtes Mindestsoll auf hohem Niveau zu erreichen (hierbei wird auch die Höhe der Provision berücksichtigt, sofern diese entsprechend der Anzahl der vermittelten Verträge steigt)
- das Verbot, Untervertreter einzustellen bzw. ein Genehmigungsvorbehalt des Auftraggebers
- die Verpflichtung, nach bestimmten Tourenplänen zu arbeiten
- die Verpflichtung, Adresslisten abzuarbeiten
- das Verbot der eigenständigen Kundenwerbung



### **11. Sonderfall IV: Kranführer**

Auch für Kranführer hat die Deutsche Rentenversicherung ausführliche Hinweise zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit erlassen: Es ist nur dann davon auszugehen, dass Kranführer ein selbstständiges Gewerbe ausüben, wenn sie für den Transport ein eigenes Fahrzeug einsetzen und über eine entsprechende Lizenz und Gewerbeanmeldung verfügen. Entscheidend ist, dass ihnen weder die Dauer noch Beginn und Ende der Arbeitszeit vorgeschrieben werden und sie zudem die Möglichkeit haben, für weitere Kunden auf eigene Rechnung tätig zu werden. Der Kran muss auf den Selbstständigen zugelassen und von diesem gekauft oder geleast worden sein. Kranführer ohne eigenes Fahrzeug wurden bereits in verschiedenen Gerichtsurteilen als abhängige Beschäftigte eingestuft.



Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne! Handwerkskammer Koblenz – Betriebsberatung Tel. 0261/398-251, [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de), [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de)



## Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz

Unsere Berater, die durch den stetigen Dialog mit den Betrieben die regionalen Marktgegebenheiten, Besonderheiten und Probleme kennen, stehen Ihnen für individuelle und kostenfreie Beratungen zur Verfügung. Nutzen Sie das Wissen und die Praxiserfahrung der Kammerexperten in allen Fragen von der Existenzgründung bis zur Betriebsübergabe.

## Beratung für das Handwerk

### Gemeinsam stark!

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Themen, die für Sie und Ihren Betrieb interessant sind.

- Existenzgründung
- Betriebsübernahme
- Betriebsübergabe
- Betriebsbörse
- Unternehmensführung
- Investitionen
- Finanzierung, Bürgschaften, Rating
- Fördermöglichkeiten
- Liquiditätssicherung
- Marketing
- Personal/Fachkräfte
- Rechtsformen
- Patent- und Markenberatung
- EDV, Organisation
- IT-Sicherheit und Datenschutz
- Standort- und Marktdaten
- Schwachstellenanalyse
- Notfallmanagement
- Kooperationen
- Außenwirtschaft
- Altbausanierung/Denkmalpflege
- Technologie
- Technik und Arbeitssicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Energie und Umwelt
- Mediation

Die Beratung und Wirtschaftsförderung deckt die Vielfalt der Betriebsführung von der strategischen Ausrichtung bis zum akuten Notfall ab. Auch Fragen wie "Wie führe ich ein Bankgespräch?", "Wie lese ich eine BWA?", "Wie baue ich ein Energiemanagementsystem auf?" uvm. beantworten Ihnen unsere Berater gerne.

### Beratung vor Ort – unser kostenloser Service

Immer in Ihrer Nähe beraten wir Sie in Ihrem Betrieb vor Ort oder an unseren Standorten in Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem, Herrstein, Rheinbrohl, Simmern und Wissen.

**Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!**

Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de), [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de)





**Die Beratung und Wirtschaftsförderung der HwK Koblenz bietet Merkblätter zu folgenden Themen an:**

- Alternative Finanzierungsinstrumente
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Einsatz ausländischer Subunternehmer in Deutschland
- Erfolgsfaktor Marketing
- Existenzgründung im Nebenberuf
- Fachkräfte im Handwerk
- Familienfreundliche Betriebe
- Franchise im Handwerk
- Impressumspflicht
- Internet im Handwerk
- Internetglossar
- Kooperationen im Handwerk
- Liquidität
- Mein Betrieb im Internet
- Mitarbeiterbeteiligung
- Mitarbeiterführung
- Notfallregelungen
- Rating: Worauf Banken bei der Kreditvergabe achten
- Rechtsformen im Überblick
- Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
- Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Unsere oben genannten Merkblätter finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de) > Service-Center > Formulare und Downloads > Betriebsführung

Gerne schicken wir Ihnen die gewünschten Merkblätter auch per Post zu:

Senden Sie uns dafür das Formular ausgefüllt an [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de)

.....  
Betrieb

.....  
Name, Vorname

.....  
PLZ/Ort

.....  
Straße

.....  
Telefon

.....  
Mobil

.....  
E-Mail

**Haben Sie Fragen zum Thema oder benötigen Sie weitere Informationen? Wir beraten Sie gerne!**

Handwerkskammer Koblenz – Beratung und Wirtschaftsförderung, Tel. 0261/398-251, [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de), [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de)

